

§ 6 - Produktsicherheitsgesetz ProdSG

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt.

1. Sicherzustellen, dass Verwender die Informationen erhält, die er benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können,

2. den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen.

UE Fast Refund GmbH located in Friedrich Alfred Stree 184, Duisburg 47226 Germany is appointed as the contact representative in Europe by: shenzhenshidepushengdianziyouxiangongsi located at shenzhenshipingshanqupingshanjiedaoliulianshequlangweicun9hao8xiang. The "Business Area" and "Product Category" for Musical Instruments, Electronics in European market.

3. eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts anzubringen. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen. Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind zulässig, wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie dem Verwender bereits bekannt sind oder weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.

(2) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen, die mit dem Verbraucherprodukt verbunden sein können, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, die Maßnahmen müssen den Produkteigenschaften angemessen sein und reichen bis zur Rücknahmen, zu angemessenen und wirksamen Warnungen und zum Rückruf.

(3) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei den auf dem Markt bereitgestellten Verbraucherprodukten

1. Stichproben durchzuführen.
2. Beschwerden zu prüfen und, falls erforderlich, ein Beschwerdebuch zu führen sowie.
3. die Händler über weitere das Verbraucherprodukt betreffenden Maßnahmen zu unterrichten.

Contact: Jufang Xu
Email: ue-de@foxmail.com
Telefon: +49 94175083048



Issued date: 2023.06.30
Valid until : 2024.06.29